



Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
Jens Jurgan
Erlenbachweg 21
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 30.05.2007 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Holzbronn-Römerweg", 97997 Igersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. vom 12.05.2007 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Holzbronn-Römerweg“ des DHV vom 22.11.2005 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Holzbronn-Römerweg“ des DHV vom 22.11.2007 wird um die Schleppstrecke zwischen den Punkten H3 und H4 erweitert. (Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.)
2. Die Schleppstrecke darf nur durchgehend genutzt werden, wenn der alleinstehende Baum, der sich östlich der Schleppstrecke befindet, mit ausreichendem Abstand westlich umfahren wird. (Auf beiliegender Skizze wird Bezug genommen)
3. Die geländespezifische Auflage B, Punkt 3 entfällt.
4. Im übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen. Die Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung

entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Holzbronn-Römerweg“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 22.11.2005 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 13.05.2007 beantragten die Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. die Erweiterung der

Außenstart- und -landeerlaubnis um die durchgehende Nutzung der bereits zugelassenen Schleppstrecken. Der vom DHV anerkannte Geländesachverständige Horst Barthelmes bestätigte, dass die Schleppstrecke durchgehend genutzt werden kann, wenn der Baum, der sich auf der Strecke befindet, westlich mit ausreichend Abstand umfahren wird.

Die Erweiterung der Erlaubnis „Holzbronn-Römerweg“ konnte daher mit Auflagen erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb